

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN 2024

### 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EINKAUFSBEDINGUNGEN“) gelten ausschließlich für alle Käufe von PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN, die das in der Bestellung und/oder im schriftlichen KAUFVERTRAG angegebene einkaufende Unternehmen („KÄUFER“) vom LIEFERANTEN („LIEFERANT“) erwirbt, sofern zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN („PARTEIEN“) keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für alle Käufe von PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN durch den KÄUFER gelten ausschließlich diese EINKAUFSBEDINGUNGEN, und der KÄUFER widerspricht hiermit allen Bedingungen in Angeboten, Vorschlägen, Auftragsbestätigungen oder anderen vom LIEFERANTEN herausgegebenen Formularen. Diese EINKAUFSBEDINGUNGEN ersetzen alle anderen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schließen alle anderen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen aus, auch wenn sie vom KÄUFER nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Änderungen oder Ergänzungen dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN oder des KAUFVERTRAGS sind nur wirksam, wenn die PARTEIEN schriftlich zugestimmt haben.

### 2. DEFINITIONEN

„PRODUKTE“ umfassen sämtliche PRODUKTE, Materialien, Komponenten, Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Dokumentationen und Dienstleistungen, wie Installation und Prüfung der PRODUKTE, die für den Betrieb oder die bestimmungsgemäße Verwendung der PRODUKTE erforderlich sind. Die PRODUKTE umfassen auch die Software, die für den Betrieb der PRODUKTE erforderlich ist und in die PRODUKTE eingebettet ist und als Teil der PRODUKTE mitgeliefert wird.

„DIENSTLEISTUNGEN“ umfassen alle Arbeiten, DIENSTLEISTUNGEN und sonstigen erforderlichen Arbeiten, Komponenten, Materialien und Ersatzteile, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Spezifikationen oder sonstigen Dokumentationen der DIENSTLEISTUNGEN aufgeführt sind.

„LIEFERUNG“ bezeichnet die Fertigstellung und LIEFERUNG der PRODUKTE und/oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN gemäß dem KAUFVERTRAG und seiner Anlagen. Die LIEFERUNG umfasst auch die gesamte Dokumentation, insbesondere technische Dokumentation, Berichte, Anleitungen und Handbücher, die die beabsichtigte Nutzung, Installation, den Betrieb, die Wartung und Reparatur der PRODUKTE ermöglicht oder vom LIEFERANTEN oder einer Partei im Zusammenhang mit den PRODUKTEN und DIENSTLEISTUNGEN erstellt wird, erworben oder entwickelt wurde.

„ENDNUTZER“ ist der Kunde des KÄUFERS, der das Endprodukt erwirbt, das das PRODUKT und/oder die DIENSTLEISTUNGEN enthält.

„KAUFVERTRAG“ bezeichnet diese EINKAUFSBEDINGUNGEN zusammen mit dem entsprechenden schriftlichen KAUFVERTRAG und/oder der entsprechenden Bestellung.

„LIEFERANTENRICHTLINIE“ bezeichnet das globale Lieferantenhandbuch, Konecranes Liste eingeschränkt verwendbarer Produkte (Restricted Substances List) und den Verhaltenskodex für LIEFERANTEN von Konecranes, die auf der Webseite sind [www.konecranes.com/suppliers/becoming-supplier](http://www.konecranes.com/suppliers/becoming-supplier) zu finden sind.

### 3. EINHALTUNG VON GESETZEN, VORSCHRIFTEN UND KONECRANES RICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN

Der LIEFERANT muss jederzeit und auf eigene Kosten sicherstellen, dass der Lieferant, die PRODUKTE, einschließlich Konstruktion, Herstellung und Begleitdokumentation sowie die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN

- (i) allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften im Zusammenhang mit Menschenrechten und Arbeitsbedingungen, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung, Datenschutz, Handelskonformität, Umwelt sowie Gesundheit und Sicherheit, sowie
- (ii) den Richtlinien für Lieferanten Genüge tun. Dies umfasst unter anderem die Einhaltung aller anwendbaren Berichts- und/oder Dokumentationspflichten. Darüber hinaus ist der Lieferant auf angemessene Anfrage des Käufers verpflichtet, diesen unverzüglich und auf eigene Kosten dabei zu unterstützen, die Einhaltung von Berichts- und/oder Dokumentationspflichten gemäß den auf den Käufer, den Lieferanten, die Produkte oder die

Dienstleistungen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten.

Der Käufer hat das Recht, die Einhaltung des Verhaltenskodexes für Lieferanten von Konecranes sowie der geltenden Gesetze und Vorschriften durch die Geschäftstätigkeiten und Einrichtungen des Lieferanten selbst oder mit Unterstützung eines externen Auditors zu überprüfen.

### 4. UMWELT

Die Produkte müssen die Umweltanforderungen erfüllen und mit der Liste eingeschränkt verwendbarer Stoffe (Restricted Substances List) übereinstimmen, die unter [www.konecranes.com/suppliers/doing-business-with-konecranes](http://www.konecranes.com/suppliers/doing-business-with-konecranes) verfügbar ist. Eingeschränkt verwendbare Stoffe müssen dem Käufer gemeldet werden, indem die entsprechenden Informationen an PSC-Supplier-Substances-Support@konecranes.com gesendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen der jeweils aktuellen Liste einzuhalten und zu erfüllen.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich festzustellen, ob die an den Käufer verkauften Produkte, deren Bestimmungsort in der EU liegt, unter die Verordnung 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einführung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) fallen. Falls zutreffend, muss der Lieferant dem Käufer vierteljährlich die erforderlichen Angaben zu den in den gelieferten Produkten enthaltenen direkten und indirekten Emissionen gemäß der Verordnung bereitstellen. Die Berichterstattung ist an supplier.compliance@konecranes.com zu übermitteln.

### 5. ÄNDERUNGEN

Die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN werden Bestandteil von Endprodukten sein, deren Betriebssicherheit eine unabdingbare Voraussetzung ist. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS ist der LIEFERANT nicht berechtigt, Änderungen an den PRODUKTEN, Spezifikationen, Rohstoffen, an der Qualität der Rohstoffe, am Fertigungsstandort, an den vereinbarten Fertigungsprozessen, an der Konstruktion und den Abmessungen der PRODUKTE vorzunehmen. Dies umfasst auch Toleranzen oder sonstige vergleichbare Änderungen, die die Sicherheit, den Betrieb, die Qualität der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN, die im KAUFVERTRAG vereinbarte LIEFERZEIT („LIEFERZEIT“) oder die ordnungsgemäße Erfüllung des KAUFVERTRAGS beeinträchtigen. Der LIEFERANT darf den KAUFVERTRAG oder seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS übertragen, abtreten oder an Unterauftragnehmer vergeben. Soweit die Nutzung von Unterauftragnehmern vereinbart wurde, stellt der Lieferant sicher, dass seine Unterlieferanten die Anforderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Kaufvertrags kennen und einhalten.

### 6. INSPEKTIONEN UND QUALITÄTSKONTROLLE

Der LIEFERANT ist für die Qualität der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN und für die Durchführung der erforderlichen Inspektionen und Prüfungen auf eigene Kosten verantwortlich und legt dem KÄUFER auf Verlangen Inspektions- und Prüfberichte und -zertifikate vor. Die Produkte müssen die besten Branchenpraktiken sowie die Anforderungen der Spezifikationen erfüllen oder übertreffen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften und Anweisungen enthalten. Dem KÄUFER ist zum Zwecke der Inspektion oder Prüfung der PRODUKTE, der Fertigungsprozesse und der Qualität zu angemessenen Zeiten freier Zugang zu den Einrichtungen des LIEFERANTEN zu gewähren. Die Abnahme von Inspektionen oder Prüfungen der PRODUKTE, technischer Dokumente oder Zeichnungen des LIEFERANTEN oder die Überwachung der Konstruktions- oder Fertigungsarbeiten durch den KÄUFER oder ENDVERBRAUCHER entbindet den LIEFERANTEN in keiner Weise von seinen Pflichten und schränkt auch nicht das Recht des KÄUFERS ein, Ansprüche im Zusammenhang mit den PRODUKTEN oder DIENSTLEISTUNGEN geltend zu machen.

### 7. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND LAGERUNG

Die PRODUKTE sind in einer für die Beschaffenheit und das Transportmittel geeigneten Weise, gemäß den Vorgaben des anwendbaren Rechts und gemäß den Anweisungen des KÄUFERS in Bezug auf Art, Beschaffenheit, Gewicht oder andere Aspekte der Verpackung zu verpacken. Der LIEFERANT muss die PRODUKTE

eindeutig mit der Identität des Empfängers, dem Bestimmungsort sowie allen besonderen Anweisungen kennzeichnen, die für die Handhabung und Lagerung erforderlich sind.

## 8. LIEFERUNG

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die LIEFERUNG DDP (geliefert verzollt) (Incoterms 2020) Ort der bestellenden Stelle des KÄUFERS. Der Erfüllungsort für die LEISTUNGEN ist im KAUFVERTRAG zu vereinbaren. Die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN sind unter Einhaltung der LIEFERZEIT an den KÄUFER zu liefern bzw. zu erbringen. Eine Lieferung der PRODUKTE oder Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN vor der LIEFERZEIT ist nicht zulässig. Das Eigentum an den PRODUKTEN geht mit der LIEFERUNG an den KÄUFER über.

## 9. VERSPÄTUNG DURCH DEN LIEFERANTEN

Die Einhaltung der Termine ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN aus dem KAUFVERTRAG von wesentlicher Bedeutung und die LIEFERUNG der PRODUKTE und/oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN innerhalb der LIEFERZEIT ist eine wesentliche Verpflichtung des LIEFERANTEN. Wenn der LIEFERANT mit einer Verzögerung rechnet, hat er dies dem KÄUFER unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Die Haftung des LIEFERANTEN, die sich aus einem Lieferverzug ergibt, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Wenn die LIEFERZEIT aus einem vom LIEFERANTEN zu vertretenden Grund überschritten wird, hat der KÄUFER Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes. Die Parteien erkennen an, dass (i) der durch die Verzögerung des Lieferanten verursachte Schaden oder Verlust nicht genau oder nur schwer abschätzbar ist und (ii) die angegebenen Beträge eine angemessene Schätzung des Schadens oder Verlustes darstellen und keine Vertragsstrafe sind.

Sofern im KAUFVERTRAG nichts anderes vereinbart ist, beträgt der pauschale Schadensersatz für jeden Tag, um den die LIEFERZEIT überschritten wird, 0,5 % des Kaufpreises der PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN ab dem ersten Kalendertag bis maximal 5 % des Kaufpreises. Sollte der LIEFERANT nach Fälligkeit des maximalen pauschalen Schadensersatzes weiterhin in Verzug sein, ist der KÄUFER berechtigt, den KAUFVERTRAG mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der KÄUFER muss nicht nachweisen, dass durch den Verzug ein tatsächlicher Schaden entstanden ist, um seinen Anspruch auf den Erhalt des pauschalen Schadensersatzes geltend zu machen. Der KÄUFER hat außerdem Anspruch auf jeglichen weiteren Schadensersatz und alle sonstigen Rechtsbehelfe, die aufgrund der Vertragsverletzung des LIEFERANTEN gesetzlich zulässig sind. Dazu gehören unter anderem Transportkosten für das Produkt sowie zusätzliche Arbeitskosten, die durch die Verzögerung entstehen, sowie andere Kosten.

Der KÄUFER muss den Vorbehalt der Vertragsstrafe nicht bereits zum Zeitpunkt der Abnahme oder der LIEFERUNG geltend machen, sondern es genügt, wenn dies bis zur Schlusszahlung erfolgt.

## 10. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZURÜCKBEHALT

Der für die PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN zu zahlende Gesamtpreis ist im KAUFVERTRAG festgelegt. Der Kaufpreis muss alle anfallenden Steuern und Abgaben, Bankgebühren sowie sonstigen Auslagen umfassen, die dem LIEFERANTEN gegebenenfalls aus der Erfüllung des KAUFVERTRAGS entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpackung, Handhabung, Kennzeichnung, Lagerung, Produkttests und andere vergleichbare Kosten. Der KÄUFER muss allen Anpassungen des Kaufpreises gesondert schriftlich zustimmen. Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem LIEFERDATUM liegen. Wird eine LIEFERUNG nicht nach Maßgabe der Anforderungen des KAUFVERTRAGS erfüllt, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.

## 11. ABNAHME DER LIEFERUNG

Nach der LIEFERUNG an den KÄUFER oder ENDNUTZER und dem erfolgreichen Abschluss der Inspektionen und Prüfungen erteilt der KÄUFER die Abnahme für die LIEFERUNG, sofern die LIEFERUNG die Spezifikationen und Anforderungen des KAUFVERTRAGS erfüllt und dem KÄUFER oder ENDNUTZER die gesamte vertraglich vereinbarte Dokumentation ausgehändigt wurde. Falls die Parteien keine spezifische Abnahme des Produkts oder die Inbetriebnahme des Produkts vereinbart haben, wird die Verpackung des Produkts vom Käufer nach der Lieferung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen nur einer Sichtprüfung unterzogen.

Die Abnahme der LIEFERUNG entbindet den LIEFERANTEN in keiner Weise von seinen Pflichten und schränkt den Anspruch des KÄUFERS auf Schadensersatz für nicht konforme PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN oder andere Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem KAUFVERTRAG nicht ein.

## 12. GARANTIELEISTUNGEN

Der LIEFERANT garantiert hiermit, dass die PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN während des GARANTIEZEITRAUMS die Spezifikationen, Anweisungen, Zeichnungen, Tests und sonstige qualitative und technische Anforderungen an die PRODUKTE und DIENSTLEISTUNGEN sowie die Sicherheits – und Umweltanforderungen des KAUFVERTRAGS, seiner Anlagen, der Muster und Beschreibungen sowie der geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards strikt erfüllen und frei von Material-, Herstellungs- oder Konstruktionsfehler sind und für ihren normalen und bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind.

Der LIEFERANT garantiert ferner, dass die DIENSTLEISTUNGEN fachgerecht und mit Genauigkeit und fachlicher Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den aktuellen Best Practices der Branche und den höchsten technischen oder anderen geltenden Normen und Standards erbracht werden. Der GARANTIEZEITRAUM beträgt 36 Monate ab Abnahme durch den KÄUFER („GARANTIEZEITRAUM“). Der GARANTIEZEITRAUM für reparierte oder ersetzte PRODUKTE oder erneut erbrachte DIENSTLEISTUNGEN verlängert sich ab dem Zeitpunkt, an dem der KÄUFER oder ENDNUTZER die Reparatur, den Ersatz oder die Neuerbringung abgenommen hat.

Der LIEFERANT muss alle mangelhaften oder anderweitig nicht konformen PRODUKTE und/oder DIENSTLEISTUNGEN nach freiem Ermessen des KÄUFERS unverzüglich und unentgeltlich für den KÄUFER oder ENDNUTZER reparieren, ersetzen oder neu liefern oder erbringen oder den Kaufpreis erstatten. Dies umfasst auch, aber nicht ausschließlich, Inspektions-, Installations-, Demontage-, Arbeits- und Transportkosten. Weigert sich der LIEFERANT, seiner Gewährleistungspflicht nachzukommen, oder kommt er dieser innerhalb unverzüglich und zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers nach, ist der KÄUFER berechtigt, Reparaturen, Ersatz oder eine Neuerbringung/-lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN vornehmen zu lassen. Dasselbe Recht steht dem KÄUFER zu, wenn dieser es in dringenden Fällen, bei Gefahr eines Personen- oder Sachschadens und zur Kostenminimierung nach vernünftigem Ermessen für unangemessen hält, auf die Ausführung der Arbeiten durch den LIEFERANTEN zu warten. Die Haftung des LIEFERANTEN und Schadensersatzansprüche des KÄUFERS werden durch die Gewährleistungspflicht des LIEFERANTEN nicht eingeschränkt.

## 13. PRODUKT- UND ERSATZTEILVERFÜGBARKEIT

Der LIEFERANT gewährleistet, dass die PRODUKTE nach ihrer LIEFERUNG über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen als Ersatzteile erhältlich sind.

## 14. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

Alle Unterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Dokumente sowie alle weiteren Informationen, die vom KÄUFER zur Verfügung gestellt wurden, bleiben das alleinige geistige Eigentum des KÄUFERS und werden vom LIEFERANTEN nur für Zwecke verwendet, die der Erfüllung des KAUFVERTRAGS dienen. Alle Daten, Dokumentationen, Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie andere vom Lieferanten bereitgestellte Informationen bleiben ausschließlich geistiges Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine unbegrenzte, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, nicht-exklusive und unterlizenzierbare Lizenz, das Produkt als Teil seines Endprodukts, einer Dienstleistung oder als Ersatzteil zu installieren, zu warten, zu reparieren, zu vertreiben, zu vermarkten und zu verkaufen.

Der Lieferant gewährt dem Käufer eine unbegrenzte, weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, nicht-exklusive und unterlizenzierbare Lizenz, die Materialien des Lieferanten, wie Handbücher, Anleitungen, Zeichnungen, Texte, visuelle Designs und Anzeigen, zu verwenden, zu reproduzieren, zu modifizieren und in die Materialien des Käufers zu integrieren.

Sofern von den PARTEIEN keine separate Softwarelizenz vereinbart wurde, gewährt der LIEFERANT hiermit dem KÄUFER und/oder einem vom KÄUFER benannten Dritten eine weltweite, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete, nicht ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz, die in den PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN enthaltene Software uneingeschränkt auf jeglichen Medien zu nutzen, zu verteilen, zu vervielfältigen, anzupassen, weiterzuentwickeln und zu modifizieren. Der

LIEFERANT ist für die Beschaffung von Lizzenzen für die in den PRODUKTEN und/oder DIENSTLEISTUNGEN enthaltene Drittsoftware oder anderes geistiges Eigentum gemäß den vorstehenden Ausführungen auf eigene Kosten verantwortlich. Der Lieferant versichert und garantiert, dass alle Produkte und Dienstleistungen sowie etwaige Verbesserungen daran keine Trojaner, Falltüren, Hintertüren, Malware, Spyware, Würmer oder andere ähnliche Computerviren (zusammenfassend „Computerviren“) enthalten.

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die Marken oder einen sonstigen Verweis auf Marken des KÄUFERS zu verwenden.

Der LIEFERANT garantiert, dass die PRODUKTE keine Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte, Musterrechte oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen. Im Falle einer Rechtsverletzung hat der LIEFERANT den KÄUFER für alle Folgen von COMPUTERVIREN oder Verletzungen von Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus der Herstellung, die Verarbeitung, Verwendung oder den Verkauf der PRODUKTE ergeben, nach Ermessen des KÄUFERS freizustellen und/oder für PRODUKTE oder Dienstleistungen zu sorgen, die keine Rechte verletzen. Falls eine Verletzungsklage gegen den Käufer oder den Endnutzer des Käufers erhoben wird, kann der Käufer unbeschadet seiner Rechte aus diesem Artikel nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten verlangen, dass der Lieferant 1) das Recht zum weiteren Gebrauch des Produkts erwirbt, 2) das Produkt so modifiziert, dass es keine Rechte mehr verletzt, oder 3) das Produkt ersetzt, sodass es rechtlich unbedenklich wird. Diese Freistellungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des KAUFVERTRAGS bestehen.

## 15. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Da der KÄUFER bei seiner internationalen Geschäftstätigkeit auf Schnelligkeit und Zuverlässigkeit angewiesen ist, erkennt der LIEFERANT an und akzeptiert die Tatsache, dass der LIEFERANT alle Pflichten mit besonderer Sorgfalt erfüllen muss und dass dem KÄUFER und dem ENDNUTZER selbst bei einem geringfügigen Verstoß ein erheblicher Schaden entstehen kann. Der LIEFERANT hat den KÄUFER oder ENDNUTZER in vollem Umfang für alle Schäden und Kosten zu entschädigen, die ihm aufgrund einer Vertragsverletzung des LIEFERANTEN oder seines Unterauftragnehmers entstehen. Der LIEFERANT hat den KÄUFER von jeglichen Verlusten und Ansprüchen aus Personen- oder Sachschäden freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des KAUFVERTRAGS durch den LIEFERANTEN oder dessen Unterauftragnehmer ergeben (sowie für alle diesbezüglichen oder damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Schäden, Kosten, Gebühren und Aufwendungen). Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des KAUFVERTRAGS fort. Keine Partei haftet für indirekte Schäden oder Verluste jeglicher Art wie Produktionsausfall, Umsatzverluste, entgangener Gewinn, Nutzungsverlust, Verlust von Verträgen, Verlust des Geschäftswerts. Ungeachtet aller Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich vereinbart, dass Haftungsbeschränkungen in folgenden Fällen keine Anwendung finden:

- (a) Tod oder Personenschäden sowie Schäden an Eigentum;
- (b) Schäden oder Verluste, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Fehlverhalten der Partei verursacht wurden;
- (c) Ansprüche im Zusammenhang mit den Freistellungsverpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Artikel;
- (d) Verletzung von geistigen Eigentumsrechten, wie in Artikel 14 festgelegt;
- (e) Verletzung der Vertraulichkeit, wie in Artikel 19 festgelegt;
- (f) Verletzung von Trade Compliance und Zollbestimmungen, wie in Artikel 18 festgelegt.

## 16. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT muss auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftpflicht oder abgeschlossene Verfahren) mit einer Deckungssumme von mindestens 2.000.000 EUR pro Versicherungsfall oder Unfall abschließen. Der LIEFERANT hat dem KÄUFER auf Verlangen Versicherungsberecheinigungen vorzulegen. Die Haftung des LIEFERANTEN und seiner Unterauftragnehmer wird durch die Verpflichtung, entsprechende Versicherungen abzuschließen, weder berührt noch eingeschränkt.

## 17. HÖHERE GEWALT

Eine PARTEI haftet gegenüber der anderen nicht für eine Verzögerung oder Nickerfüllung, sofern die Verzögerung oder Nickerfüllung auf ein Ereignis HÖHERER GEWALT zurückzuführen ist. HÖHERE GEWALT bezeichnet unvorhergesehene Ereignisse,

die nach Abschluss des KAUFVERTRAGS eintreten und sich dem Einfluss der von dem Ereignis betroffenen PARTEI entziehen, insbesondere Krieg, Staatshandlungen und Naturkatastrophen, sofern ein solches Ereignis die betroffene PARTEI an der Erfüllung ihrer Pflichten hindert oder die Erfüllung verzögert und die betroffene PARTEI die HÖHERE GEWALT nicht ohne unangemessene Kosten vermeiden oder beseitigen kann. Die PARTEI, die sich auf HÖHERE GEWALT beruft, hat die Auswirkungen auf ihre Vertragserfüllung nachzuweisen, unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Minderung der Folgen zu ergreifen und die andere PARTEI schriftlich über den Eintrittszeitpunkt, die zu erwartende Dauer und den Wegfall der HÖHEREN GEWALT zu informieren. Verzögert sich die Vertragserfüllung der PARTEI infolge HÖHERER GEWALT um mehr als drei (3) Monate, kann jede PARTEI den KAUFVERTRAG durch Übermittlung einer schriftlichen Mitteilung an die andere PARTEI kündigen.

## 18. TRADE COMPLIANCE und Zoll

Der LIEFERANT muss bei jedem Vorgang in Zusammenhang mit einem Kaufvertrag alle Ausfuhrkontroll- und Wirtschafts- und Finanzsanktionsgesetze, Handelsembargos und damit zusammenhängende Bestimmungen der Europäischen Union, der Vereinigten Nationen und der Vereinigten Staaten oder einer zuständigen Sanktionsbehörde (zusammenfassend:

„WIRTSCHAFTSSANKTIONSGESETZE“) strikt einhalten. Der Lieferant versichert und garantiert, dass weder er selbst, noch seine Eigentümer, noch seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Führungskräfte sowie keine seiner verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften auf einer Sanktions- oder Verbotsliste stehen, die von den USA, der UN oder der EU verwaltet oder durchgesetzt wird, oder – soweit dem Lieferanten bekannt – auf einer Liste von Sanktionen oder Handelsverboten einer anderen zuständigen Sanktionsbehörde (zusammen „Sanktionen“). Weiterhin ist der Lieferant weder in einem Land oder Gebiet ansässig noch dort organisiert oder tätig, das umfassenden Sanktionen (d.h. landesweiten oder gebietsweiten) unterliegt.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden verpflichtet sich der Lieferant, keine Materialien, Produkte und/oder Dienstleistungen direkt oder indirekt an den Käufer zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen, zu importieren, zu exportieren oder zu transportieren, wenn dies gegen geltende Wirtschaftssanktionsgesetze verstößt. Ebenso darf der Lieferant keine Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vermitteln, finanzieren oder in anderer Weise erleichtern, die gegen Wirtschaftssanktionsgesetze verstößen.

## 19. VERTRAULICHKEIT

Der LIEFERANT und seine Unterauftragnehmer verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen INFORMATIONEN, insbesondere technischer, gewerblicher, geschäftlicher, finanzieller oder unternehmensbezogener INFORMATIONEN, sowie zur Geheimhaltung der Existenz und des Inhalts des KAUFVERTRAGS und der vertraulichen INFORMATIONEN des KÄUFERS und seiner verbundenen Unternehmen („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“) und dazu, diese gegenüber Dritten nicht offenzulegen und ausschließlich für die im KAUFVERTRAG vereinbarten Zwecke zu nutzen. Der LIEFERANT darf den Namen des KÄUFERS nicht für irgendwelche Zwecke in Publikationen jeglicher Art verwenden, die für die öffentliche oder private Verbreitung bestimmt sind, oder sich darin auf den Namen des KÄUFERS beziehen. Der LIEFERANT darf nur denjenigen seiner eigenen Mitarbeiter und Unterauftragnehmer Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN des KÄUFERS gewähren, die diese INFORMATIONEN für die ordnungsgemäße Erfüllung des KAUFVERTRAGS nutzen, wobei sie an schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungen gebunden sein müssen, die nicht weniger restriktiv sein dürfen als die hier genannten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei Beendigung des KAUFVERTRAGS oder auf Verlangen und nach Ermessen des KÄUFERS unverzüglich alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (einschließlich Kopien) an den KÄUFER zurückzugeben oder alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu vernichten und eine Bescheinigung über die Vernichtung vorzulegen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des KAUFVERTRAGS fort.

## 20. KORRUPTION

Der Lieferant erkennt an, dass der Konecranes-Verhaltenskodex für Lieferanten Korruption und Bestechung strikt untersagt. Der Lieferant darf keine Handlung vornehmen, die dazu führen könnte, dass der Lieferant oder der Käufer gegen den Konecranes-Verhaltenskodex für Lieferanten oder gegen geltende Antikorruptionsgesetze verstößt, die Bestechung im öffentlichen oder privaten Bereich, illegale Provisionen oder andere korrupte Geschäftspraktiken verbieten.

## **21. PERSONENBEZOGENE DATEN**

Der Käufer und der Lieferant handeln in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten als unabhängige Verantwortliche und erfüllen alle Anforderungen und Verpflichtungen, die für Verantwortliche gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung gelten. Falls der Lieferant als Auftragsverarbeiter für die personenbezogenen Daten des Käufers fungiert, muss der Lieferant mit dem Käufer eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung abschließen.

## **22. KÜNDIGUNG**

Der KÄUFER ist berechtigt, den KAUFVERTRAG oder Teile davon mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dem LIEFERANTEN gegenüber schadensersatzpflichtig zu werden, wenn a) der LIEFERANT eine wesentliche Verletzung seiner Pflichten aus dem KAUFVERTRAG begeht und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung des KÄUFERS beseitigt; eine wesentliche Pflichtverletzung des LIEFERANTEN liegt unter anderem vor, wenn die LIEFERUNG die festgelegten Qualitäts- und/oder Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt; oder b) vom oder gegen den LIEFERANTEN oder in Bezug auf dessen Vermögen ein Insolvenz-, Liquidations- oder Insolvenzverwaltungsverfahren eingeleitet wird, ein Sach- oder Insolvenzverwalter für den LIEFERANTEN ernannt wird oder der LIEFERANT eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt oder anderweitig offenkundig wird, dass der LIEFERANT infolge finanzieller oder sonstiger Probleme nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem KAUFVERTRAG zu erfüllen oder c) wenn der Lieferant einen wesentlichen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Konecranes begeht. Der KÄUFER behält sich das Recht vor, den KAUFVERTRAG oder Teile davon mit sofortiger Wirkung nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. In einem solchen Fall muss der LIEFERANT unverzüglich alle Arbeiten einstellen, die in der Kündigungsmitteilung des KÄUFER angegeben sind, und die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Arbeiten schätzen; und der LIEFERANT hat Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Kündigungsgebühr, die nur die tatsächlichen direkten Kosten in Verbindung mit den bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits produzierten PRODUKTEN/erbrachten DIENSTLEISTUNGEN abdeckt. Nach einer Kündigung aus welchem Grund auch immer, muss der LIEFERANT auf Aufforderung des Käufers unverzüglich alle Spezifikationen, Zeichnungen, technischen Dokumente, Materialien, Werkzeuge und sonstige Gegenstände des KÄUFERS, die Eigentum des KÄUFERS sind, zurückgeben.

## **23. ABTRETUNG UND UNTERVERGABE**

Der LIEFERANT darf den KAUFVERTRAG oder seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS übertragen, abtreten oder an Unterauftragnehmer vergeben. Soweit die Nutzung von Unterauftragnehmern vereinbart wurde, stellt der Lieferant sicher, dass seine Unterlieferanten die Anforderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Kaufvertrags kennen und einhalten.

Der LIEFERANT haftet für die Arbeit seiner Unterauftragnehmer wie für seine eigene Arbeit. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachfolger seines Unternehmens durch Fusion, Konsolidierung oder eine andere Unternehmensumstrukturierung übertragen, indem er den Lieferanten darüber in Kenntnis setzt.

## **24. GELTENDES RECHT UND STREITIGKEITEN**

Der KAUFVERTRAG und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Rechtswahlbestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, sofern im KAUFVERTRAG nichts anderes vereinbart ist.

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Der KÄUFER ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, an dem der LIEFERANT seinen Sitz hat.